Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika

Von Rechtsanwalt Thomas M. Hirner, Gärtringen*

Der vorliegende Beitrag informiert über die Grundstruktur der US-Verfassung und beinhaltet Kurzbiographien einiger Founding Fathers, also der Personen, welche die Verfassung maßgeblich beeinflusst haben. Somit werden zwei Ziele verfolgt: Erstens Verschaffung von Kenntnissen über wichtige Inhalte des obersten US-amerikanischen Gesetzes, zweitens ein Einblick in das Leben einzelner Verfassungsväter.

I. Allgemeines

Die Verfassung wurde vom 25.5. bis zum 17.9.1787 durch die verfassungsgebende Versammlung in Philadelphia erarbeitet. Die Frage, ob und mit welchem Inhalt ein derartiges Gesetz geschaffen werden soll, war umstritten. Auf der einen Seite standen die Gegner (Anti-Federalists), wie z.B. Patrick Henry, James Monroe oder Thomas Paine, ihnen gegenüber die Befürworter, die Federalists. Dazu gehörten u.a. George Washington und Benjamin Franklin.¹ Laut Art. 7 US-Verfassung² setzt die Gültigkeit der Verfassung die Zustimmung durch neun Bundesstaaten voraus, sodass das Gesetzeswerk erst am 4.3.1789 - nach Unterzeichnung durch New Hampshire - in Kraft treten konnte. Das höchste amerikanische Gesetz besteht aus sieben Artikeln und 27 Verfassungszusätzen (amendments). Die ersten zehn Verfassungszusätze werden Bill of Rights genannt, ihre Ratifizierung erfolgte am 15.12.1791. Der elfte Verfassungszusatz kam 1795 hinzu, der 27. im Jahre 1992. Praktisch entstehen amendments, indem ²/₃ beider Häuser des Kongress einen Vorschlag machen und dieser sodann von der Legislative in ²/₃ der Bundesstaaten ratifiziert wird, Art. 5. Seit 1789 hat der Kongress über 5.000 Entwürfe diskutiert, 33 wurden den Bundesstaaten weitergeleitet.3

Von 1787 bis 1788 veröffentlichten die Federalists insgesamt 85 Zeitungsartikel (Federalist Papers) mit dem Ziel, "Werbung" für den Verfassungsentwurf zu machen. Hauptautor war Alexander Hamilton (geboren 1755 auf St. Kitts and Nevis, gestorben 1804 in New York).

Hamilton verbrachte seine ersten Jahre in einfachsten Verhältnissen. Nach einer kurzen und erfolgreichen, für ihn aber unbefriedigenden Zeit als Kaufmannsgehilfe ermöglichte es ihm der Geistliche Hugh Knox, ab 1773 am King's College zu studieren. Durch die Lektüre von Locke, Blackstone und Montesquieu wurde sein Interesse an Politik verstärkt. Seine erste Einmischung erfolgte 1774, als er in einem

Essay dem britischen Parlament jegliche Autorität über die amerikanischen Kolonien absprach. 1775 übernahm Hamilton erstmals militärische Aufgaben und lernte George Washington kennen, mit dem er ab 1777 eng zusammenarbeitete. Sein Wunsch nach aktiver Teilnahme an Kriegshandlungen wurde erst 1781 mit der Teilnahme an der Schlacht von Yorkstown erfüllt, wo er erfolgreich drei Bataillone befehligte.

Später war er Abgeordneter, arbeitete als Anwalt und gründete 1784 die Bank of New York. 1787 nahm er am Verfassungskonvent teil und übte ab 1789 das Amt des Finanzministers unter Washington aus. Am 11.7.1804 erlitt Hamilton bei einem Duell mit Aaron Burr, dem damaligen Vizepräsidenten, tödliche Verletzungen, denen er einen Tag später erlag.

II. Gewaltenteilung

Art. 1 regelt die Gesetzgebung, Art. 2 die Exekutive, Art. 3 die Rechtsprechung. Das darin und in der Inkompatibilitätsregelung des Art. 1 Abschn. 6 zum Ausdruck kommende Prinzip der Gewaltenteilung sowie die damit einhergehende Ausbalancierung des Machtgefüges gehen auf Denker wie z.B. John Locke und Baron de Montesquieu zurück - Ursache ist die Befürchtung der Verfassungsväter, dass unangemessene (allumfassende) Macht zur Tyrannei führe. Andererseits stehen sich die Gewalten aber auch nicht völlig isoliert gegenüber, stattdessen existiert ein wechselseitiges Verhältnis von "Checks and balances", das gewährleisten soll, dass jede Gewalt ihre Machtbefugnisse nicht überschreitet. Dies zeigt sich z.B. in Art. 2 Abschn. 2 Abs. 2, wenn die Legislative (Senat) über Kandidaten⁴ für den Supreme Court (SCOTUS) entscheidet, die durch ein Exekutivorgan (Präsident) nominiert wurden, oder auch, wenn der Präsident nach Art. 1 Abschn. 7 Abs. 2 eine Rolle im legislatorischen Prozess ausübt.

III. Legislative

1. Abgeordnetenhaus und Senat

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Kongress ausgeübt. Dieser besteht aus dem Senat mit 100 und dem Abgeordnetenhaus mit 435 stimmberechtigten Mitgliedern. Kongresswahlen finden alle zwei Jahre statt, dabei müssen sich jeweils ein Drittel der Senatoren sowie alle Abgeordneten des Repräsentantenhauses dem Wählervotum stellen. Wahlberechtigt sind in beiden Fällen die Bürger der Bundesstaaten. Dies gilt auch, obwohl Art. 1 Abschn. 3 Abs. 1 zunächst vorsah, die Senatoren durch die Gesetzgebungsorgane des jeweiligen Bundesstaates zu bestimmen – eine Regelung, die 1913 (17. Amendment) aufgehoben wurde. Der Vorschlag, diese Befugnis entsprechend zu verlagern, brachte den Befürwortern ein hohes Maß an Gegnerschaft seitens der Anti-

^{*} Der *Autor* ist Rechtsanwalt und arbeitet als "Leiter Personalgrundsatzfragen" bei einem global operierenden Automobilzulieferer.

¹ Einen hervorragenden Überblick über das Leben von sieben der bedeutendsten Founding Fathers bietet *Morris*, Seven who shaped our destiny, 1973, passim.

² Alle im Folgenden zitierten Artikel sind solche der US-Verfassung.

³ Eine sehr gute und auch kompakte Darstellung der US-Verfassung bietet *Tushnet*, The Constitution of the United States of America, 2010, passim.

⁴ Im Folgenden wird immer der Begriff "Kandidat", "Richter", "Wähler" etc. verwandt, gemeint sind damit aber auch "Kandidatinnen", "Richterinnen", "Wählerinnen" etc.

Federalists ein, da diese die Position der Bundesstaaten stärken wollten.

2. Größe des Repräsentantenhauses

Laut Art. 1 Abschn. 2 Abs. 3 soll die Zahl der Abgeordneten im Repräsentantenhaus der Größe desjenigen Bundesstaates entsprechen, der die Volksvertreter entsendet. Vorstellbar wäre es auch gewesen, einen Ansatz zu verfolgen, wonach jeder Bundesstaat – egal wie groß – gleich stark vertreten ist. Eine solche Regelung gilt für den Senat, in den jeder Staat zwei Senatoren entsendet. Es liegt in der Natur der Sache, dass kleine Staaten der Meinung waren, die Größe dürfe keine Rolle spielen, wohingegen große dies umgekehrt sahen. Am Ende setzte sich das Prinzip durch, dass die Staaten im Repräsentantenhaus analog zur Bevölkerungsstärke vertreten sind. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass ansonsten die Bevölkerung nicht exakt abgebildet würde. Im Unterschied dazu sei es Aufgabe des Senates, eine unangemessene Übermacht großer Staaten zu verhindern. Erwähnenswert ist, dass zuerst maximal ein Abgeordneter im Repräsentantenhaus auf 40.000 Wähler vorgesehen war. Erst spät setzte sich u.a. John Adams mit der Forderung durch, es müsse ein "exaktes Miniaturporträt der Gesamtbevölkerung" existieren, so dass auf der bereits ausformulierten Urkunde die Zahl ,40.000" durch ,,30.000" ersetzt wurde.

Ein Vertreter der Auffassung, wonach die Bevölkerungsstärke sich in der Volksvertretung widerspiegeln müsse, war Benjamin Franklin (geboren 1706 in Boston, gestorben 1790 in Philadelphia).

Die extrem vielfältige Vita Franklins lässt sich in zwei Hälften unterteilen: Die Zeit bis zu seinem 42. Lebensjahr und die Phase bis zu seinem Tod im Alter von 84 Jahren. Zunächst hatte er sich – aus ärmlichen Verhältnissen kommend – als Verleger ein Vermögen erarbeitet, das ihn finanziell unabhängig machte. Politisch dagegen war er lediglich als Abgeordneter in Pennsylvania hervorgetreten. Nach seinem Entschluss, der Verlegertätigkeit den Rücken zu kehren, lebte er mehrere Jahre als Diplomat in London und verhandelte 1783 den Frieden von Paris, der den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg beendete. Außerdem war er naturwissenschaftlich tätig, indem er ein grundlegendes Verständnis für Elektrizität entwickelte und den Blitzableiter sowie das Bifokalglas erfand.

Ein derartiger Erfolg auf so vielen Gebieten über einen so langen Zeitraum setzt natürlich auch ein überdurchschnittliches Maß an Anpassungsfähigkeit voraus. Kritiker Franklins zitierten deshalb gerne einen namentlich unbekannten Quäker mit folgenden Worten: "Freund Joseph, haben Sie Franklin jemals in der Minderheit erlebt?"

3. Aufgaben des Kongresses

Die Zuständigkeit des Kongress – und damit auch die Gesetzgebungskompetenz – umfasst eine Vielzahl von Aufgaben, z.B. Steuern zu erheben, den Handel mit anderen Nationen zu regeln oder auch Armeen zu unterhalten, Art. 1 Abschn. 8. Am Ende dieser Vorschrift findet sich die Aussage, der Kongress habe die Befugnis, alle Gesetze zu machen, die "notwendig und zweckdienlich" sind. Was darunter zu ver-

stehen ist, war Gegenstand einer Entscheidung des SCOTUS aus dem Jahr 1819 (McCulloch v. Maryland).⁵ Der Vorsitzende Richter, John Marshall (unten V. 3.), befand es nicht für notwendig, dass die Verfassung eine ausdrückliche Zuständigkeit des Kongress vorsehe. Zwar gehe diese vom Prinzip einer abschließenden Aufzählung der Machtbefugnisse des Kongresses aus, es reiche aber, wenn ein bestimmtes (selbst nicht in der Verfassung genanntes) Mittel notwendig sei, um ein (ausdrücklich genanntes) Ziel zu erreichen. Man dürfe – so Marshall – "niemals vergessen, dass man eine Verfassung auslege"; ferner, dass eine Verfassung, die nicht die "Weitschweifigkeit eines Gesetzes aufweise", so interpretiert werden müsse, dass jene "den verschiedenen Krisen der Menschheit angepasst werden" kann.

Zum Gesetzgebungsverfahren: Grds. können Gesetzesvorlagen von beiden Häusern des Kongress eingebracht werden. Eine Ausnahme gilt nur für Initiativen zur Bewilligung von Haushaltsmitteln, dazu ist nur das Repräsentantenhaus befugt, Art. 1 Abschn. 7 Abs. 1. Eine - formale - Möglichkeit der Exekutive, Gesetzesentwürfe zu lancieren, existiert nicht. De facto jedoch geschieht dies, indem Parteimitglieder des Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Senator oder Abgeordneter aktiv werden. Schlusspunkt des Verfahrens bildet die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Präsidenten. Ist dieser nicht einverstanden, kann er sein Veto einlegen (s.u. IV. 1. b.). Naturgemäß haben Beteiligte des Gesetzgebungsverfahrens Interesse daran, ein Veto zu vermeiden, indem Vorstellungen der Exekutive berücksichtigt werden. Insofern ein Beispiel dafür, dass - formal - die Exekutive erst am Ende einzubeziehen wäre, faktisch dies jedoch bereits während des laufenden Verfahrens erfolgt.

Eine wichtige Rolle im Gesetzgebungsprozess spielen die zahlreichen (zur Zeit nahezu 40) Ausschüsse des Kongress. Dort findet ein Großteil der Arbeit an den Gesetzesentwürfen statt: Es werden Vorschriften diskutiert, Kompromisse geschlossen und Formulierungen erarbeitet. Inhaltlich repräsentiert sind alle denkbaren Gebiete, z.B. Bewilligung von Haushaltsmitteln, Militär, Landwirtschaft und auswärtige Angelegenheiten. Die Mitglieder und insbesondere auch die Vorsitzenden der Ausschüsse werden in parteiinternen Verfahren bestimmt.

Beeinflusst wurde die Struktur der Legislative u.a. durch George Washington (geboren 1732 in Westmoreland, gestorben 1799 in Mount Vernon).

Ähnlich wie Benjamin Franklin erwarb Washington nur eine geringe formale Ausbildung und war zunächst als Landvermesser tätig. Die Möglichkeit, in das Militär einzutreten, bot sich ihm im Jahr 1752, als sein älterer Bruder verstarb und er dessen Posten übernehmen konnte. Sechs Jahre später zog sich Washington – mittlerweile im Range eines Brigadegenerals – aus dem Militärdienst zurück und wurde Plantagenbesitzer. Zuvor hatte er an bedeutenden Missionen teilge-

ZJS 4-5/2011

⁵ Für eine Übersicht über die Rechtsprechung des SCOTUS eignet sich z.B. *Hall/Ely*, The Oxford Guide to the United States Supreme Court Decisions, 2. Aufl. 2009; außerdem abrufbar im Internet unter http://www.oyez.org/cases (Stand: 16.1.2011).

nommen, so z.B. der Eroberung von Fort Duquesne von den Franzosen. Er diente als Oberbefehlshaber im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und setzte 1783 ein Zeichen, indem er freiwillig von diesem Amt zurücktrat. 1787 war er Präsident der verfassungsgebenden Versammlung, darauf folgte die Wahl zum ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika mit 100 % der Stimmen. Er weigerte sich, eine dritte Amtszeit wahrzunehmen und legte durch diesen erneuten Amtsverzicht den Grundstein für die Tradition einer lediglich einmaligen Amtsverlängerung.

Beinahe hätte es keinen "Präsident" Washington gegeben. Die meisten Gründungstaaten wurden nämlich von Gouverneuren und nur wenige von Präsidenten geführt, so dass dieser Titel als schwach empfunden wurde. Laut John Adams sei Präsident eine Bezeichnung geeignet für Vorsitzende eines Kricketclubs oder Kommandanten des Feuerwehrlöschzuges. Dass es trotzdem einen "Präsidenten" gab einer gängigen Lesart zufolge darauf zurückzuführen, dass Washington beim Verfassungskonvent als "Präsident Washington" angeredet worden war.

IV. Präsident

1. Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Die exekutive Gewalt wird durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeübt, so Art. 2 Abschn. 1 Abs. 1. Dazu gehören Aufgaben, wie z.B. Gesetzesumsetzung oder auch auswärtige Angelegenheiten. Leitbild der Gründerväter war eine einzelne, unabhängige Person, die einerseits schnell und entschlossen handeln kann, andererseits aber auch nicht die Möglichkeit hat, sich ihrer Verantwortung zu entziehen. Beeinflusst wurde dieses Konzept durch den Vorläufer der US-Verfassung, die Articles of Confederation (1781-1789). Dort wurde diese Rolle von mehreren Personen ausgeübt, ein Ansatz, der sich nicht bewährt hatte. Die starke Exekutivgewalt des Präsidenten hat zwei bedeutende Schranken. Erstens: Ausdrückliche Zuweisung einer Aufgabe an den Kongress, wie z.B. laut Art. 1 Abschn. 8 das Recht, Krieg zu erklären. Zweitens: Fälle, in denen andere Verfassungsorgane einzubeziehen sind, z.B. bei der Ernennung von Richtern, Art. 2 Abschn. 2 Abs. 2.

b) Im Einzelnen

Der Präsident ist Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte, Art. 2 Abschn. 2 Abs. 1. Somit ist er befugt, bei militärischen Auseinandersetzungen taktische Entscheidungen zu treffen. Ferner hat er das Recht, grds. über den Einsatz von Truppen oder anderweitige Maßnahmen zu befinden. Bedeutung erlangte letzterer Punkt in jüngster Vergangenheit während der Präsidentschaft von George W. Bush, der das Recht reklamierte, im "Krieg gegen den Terror" Maßnahmen wie unbefristeten Freiheitsentzug von enemy combatants anzuordnen. Ferner ist es Aufgabe des Präsidenten, dafür zu sorgen, dass Gesetze gewissenhaft vollzogen werden, Art. 2 Abschn. 3. Hier ist streitig, ob er das Recht (oder gar die Pflicht) hat, sich zu weigern, ein Gesetz umzusetzen, das nach seiner Meinung verfassungswidrig zustande gekommen ist. Befürworter die-

ser Auffassung tragen vor, der Präsident habe die Verpflichtung, alle Gesetze, also auch die Verfassung, umzusetzen. Dagegen spricht z.B. dass das Staatsoberhaupt gemäß Art. 1 Abschn. 7 bereits im Gesetzgebungsverfahren ein Vetorecht hat, insbesondere wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen. Eine weitere wichtige Aufgabe des Staatsoberhauptes ist laut Art. 2 Abschn. 2 Abs. 2, Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, wozu eine ²/₃-Mehrheit im Senat benötigt wird.

Jeder Entwurf muss am Ende des Gesetzgebungsverfahrens vom Präsidenten unterzeichnet werden. Hat er Einwendungen, kann er sein Veto einlegen, Art. 1 Abschn. 7, das durch eine ²/₃-Mehrheit in beiden Kammern des Kongress überstimmt werden kann. Teile der Gründerväter waren der Meinung, Vetos dürften nur wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ausgeübt werden. Jedoch bereits George Washington als erster Präsident nutzte das Vetorecht aus politischen Motiven heraus, eine Praxis, die danach Normalität erlangte. Bislang erfolgten über 2.500 Vetos (Rekordhalter: Franklin D. Roosevelt in über 350 Fällen), gut 100mal hielt der Kongress erfolgreich dagegen.

Außerdem kann der Präsident Begnadigungen bei Straftaten gegen die Vereinigten Staaten aussprechen, Art. 2 Abschn. 2 Abs. 1. Diese Befugnis wird weit ausgelegt, was z.B. daran zu erkennen ist, dass Richard M. Nixons Anwälte erfolglos die Auffassung vertraten, dem Präsidenten stehe ein "Selbstbegnadigungsrecht" zu. Im Ergebnis machte dies keinen großen Unterschied: Schon ein Monat nach Ende seiner Präsidentschaft wurde Nixon durch seinen Nachfolger Gerald R. Ford begnadigt. Ferner darf der Präsident u.a. Botschafter und Richter an Bundesgerichten ernennen, Art. 2 Abschn. 2 Abs. 2. Besonders Gegenstand politischer Auseinandersetzung ist die Nominierung von Kandidaten für den SCOTUS. "Die Leistung spielte selten eine Rolle", so Mark Tushnet, ein führender US-Jurist, mit Blick auf bisherige Nominierungsverfahren. Maßgeblich dagegen sind Kriterien, wie politische Überzeugungen oder Herkunft, Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

Art. 2 Abschn. 3 verpflichtet den Präsidenten, "von Zeit zu Zeit" – grds. jedes Jahr im Januar, letztmalig am 25. Januar 2011 – vor dem Kongress zur Lage der Nation zu sprechen. Die ursprüngliche Zielsetzung dieser Regelung war es, das Wissen des Präsidenten zu wichtigen Vorgängen wie militärische Operationen, auswärtigen Angelegenheiten etc. dem Kongress zugänglich zu machen, was jedoch mit der Einkehr moderner Kommunikationstechniken in den Hintergrund geraten ist. Deshalb nützen Präsidenten die Gelegenheit mittlerweile dazu, Überzeugungsarbeit zu leisten und, da die Rede wird im Fernsehen übertragen wird, zum Volk zu sprechen.

2. Wahl, Amtsdauer, Immunität vor Strafverfolgung

Laut Art. 2 Abschn. 1 Abs. 5 können nur Personen Präsident werden, die in den USA geboren wurden. Gegner dieser Regelung hielten dies für nachteilig, da talentierte Einwanderer somit keine Möglichkeit haben, Präsident zu werden. Durchsetzen dagegen konnten sich die Befürworter der Regelung mit dem Argument, das Erfordernis gewährleiste die

Loyalität der Amtsinhaber. 2009 kam die Vorschrift zuletzt in den Fokus der Öffentlichkeit als Barack Obama Präsident wurde. Anlass der Debatte: Obama wurde auf Hawaii geboren, gerade mal zwei Jahre nachdem die Inselgruppe gem. Art. 4 der fünfzigste Bundesstaat der USA geworden war.

Eine Amtszeit dauert vier Jahre, wobei nur eine Wiederwahl möglich ist. George Washington setzte ein erstes Zeichen, indem er nach acht Jahren im Amt keine Wiederwahl anstrebte. Washingtons Nachfolger Adams wurde nach vier Jahren abgewählt, insofern stellte sich die Frage nicht. Aber seine Nachfolger - Jefferson, Madison, Monroe - verzichteten allesamt nach acht Jahren darauf, erneut zu kandidieren. Damit war eine Tradition begründet, die – bedingt durch den Zweiten Weltkrieg – erst durch Franklin D. Roosevelt durchbrochen wurde, der von 1933 bis 1945 Präsident war. Als Reaktion darauf ist der 22. Verfassungszusatz zu sehen, der seit 1951 maximal eine Wiederwahl zulässt.

Die Vorgaben für die Präsidentenwahl ergeben sich aus dem 12. amendment sowie weiteren bundesrechtlichen Normen. Entscheidend ist, dass der Präsident nicht direkt vom Volk gewählt wird. Stattdessen finden in jedem Bundesstaat Vorwahlen statt, auf deren Basis Delegierte den Präsidenten wählen. In allen 50 Bundesstaaten (Ausnahmen: Maine und Nebraska) gilt das Prinzip der Mehrheitswahl, so dass alle Delegierten eines Staates für den siegreichen Kandidaten stimmen, auch wenn er nur knapp gewonnen hat. Im Jahr 2000 z.B. votierten alle 25 Wahlmänner aus Florida für George W. Bush, obwohl er dort nur rund 500 Stimmen (bei insgesamt 6.000.000) mehr als Al Gore bekommen hatte. Nicht nur deshalb hat dieses Wahlsystem Kritiker, sondern auch, weil in vielen Staaten der Wahlausgang bereits feststeht, so dass Wahlkampfaktivitäten primär in Regionen stattfinden, deren Wählerschaft unentschlossen ist. Konkret bedeutet dies, dass ein Bürger von Massachusetts z.B grds. keinen Wahlkampf erlebt, da dort traditionell die Demokratische Partei vorherrscht. Offene Staaten - sog. battleground states wie z.B. Florida und Ohio - dagegen sind Wahlkampfhochburgen, so dass 2004 fast 50 % aller Ausgaben für Wahlkampfanzeigen dort getätigt wurden.

Die strafrechtliche Verfolgung eines amtierenden Präsidenten ist unzulässig. Bei schwerstem Fehlverhalten sieht Art. 2 Abschn. 4 eine Anklageerhebung (Impeachment) durch das Abgeordnetenhaus vor, über die der Senat entscheidet. Gegen Bill Clinton z.B. wurde 1999 eine solche Anklage erhoben, die aber im Senat nicht die notwendige ²/₃-Mehrheit fand. Hätte der Senat zugestimmt, wäre Vizepräsident Gore Präsident geworden, 25. amendment.

Die Regelungen zur Präsidentschaft maßgeblich beeinflusst hat John Jay (geboren 1745 in New York City, gestorben 1829 in Manchester County)

Jay, dessen Vorfahren aus den Niederlanden und Frankreich stammten, studierte Jura und war zunächst als Anwalt tätig. Ab 1774 vertrat er New York im ersten Kontinentalkongress, der damaligen de facto-Regierung der Vereinigten Staaten. Später war er Vorsitzender Richter am SCOTUS und Gouverneur von New York. Ferner reüssierte Jay in zahlreichen diplomatischen Missionen, z.B. - gemeinsam mit Benjamin Franklin - bei Verhandlungen über den Frieden von Paris. Außerdem trägt der Jay Treaty (1794) seinen Namen, eine Vereinbarung, die u.a. Kommissionen vorsah, um Fragen von Kriegsschäden zu klären. Aber auch die Tatsache, dass er – neben John Adams – wohl derjenige mit der größten diplomatischen Erfahrung war, schützte ihn nicht vor Kritik, was folgende Anekdote zeigt: Aufgrund der starken Ablehnung gegenüber dem Jay Treaty - so Jay - könne er unter der Beleuchtung seiner brennenden Portraits von Boston nach Philadelphia fahren.

Jay selbst war bei der Erarbeitung der Verfassung nicht anwesend. Aufgrund der Tatsache, dass er als erster Vorsitzender Richter am SCOTUS fungierte und zudem fünf Federalist Papers verfasste, sind seine Anschauungen gleichwohl in Wortlaut und Auslegung des Verfassungstextes eingegan-

V. Rechtsprechung

I. Bundesgerichte

Höchstes US-amerikanisches Gericht ist der SCOTUS.⁶ Au-Berdem existieren so viele Gerichte, wie der Kongress anordnet, Art. 3 Abschn. 1. Eine erste Konkretisierung erlangte dieser Auftrag durch den Judiciary Act von 1789, dessen grundsätzliches (dreistufiges) Konzept noch heute maßgeblich ist. Danach fungieren als erste Instanz die District Courts und als zweite die Circuit Courts. Insgesamt wurden 13 District Courts und drei Circuit Courts errichtet.

Die wesentliche Zäsur kam mit dem Judiciary Act of 1891 (auch: Evarts Act wegen dessen primärem Verfechter, Senator William M. Evarts). Dieser brachte im Ergebnis insofern eine Änderung, als dass die Berufungsverfahren weg vom SCOTUS und hin zu neu geschaffenen Circuit Courts of Appeals (heute: United States Courts of Appeals) verlagert wurden, so dass die Rechtsmittelzuständigkeit klar geregelt war. Problematisch dagegen blieb die erste Instanz, da diese nunmehr bei den District Courts und den Circuit Courts lag. Klarstellung kam im Jahr 1911, als die Circuit Courts endgültig abgeschafft wurden. Heute gibt es 94 Districts mit knapp 700 und 13 Circuits mit ungefähr 200 Richtern. Die Ernennung von Richtern folgt aus Art. 2 Abschn. 2 Abs. 2: Der Präsident schlägt Kandidaten vor, diese werden durch den Senat bestätigt.

2. Gerichte der einzelnen Bundesstaaten

Auch hier existieren Strukturen mit verschiedenen Instanzen und obersten Gerichten. Die Bezeichnungen sind in den verschiedenen Staaten uneinheitlich, in New York z.B. wird die höchste Instanz als Court of Errors, in Massachusetts als Supreme Judicial Court bezeichnet. Auch inhaltlich ist der Instanzenzug in den Bundesstaaten sehr unterschiedlich, sodass hier keine detailliertere Darstellung möglich ist. Im Überblick lassen sich die Gerichte der Bundesstaaten in vier Kategorien einteilen:

Erstens: Erstinstanzliche Gerichte mit eingeschränkter Zuständigkeit (Trial Courts with limited Jurisdiction).

⁶ Dazu im Einzelnen Hirner, JuS 2010, IVX.

Dort werden kleinere Strafsachen (Geldstrafen bis zu \$ 1.000 bzw. max. 1 Jahr Haft) oder Zivilsachen mit Streitwerten bis \$ 500 verhandelt.

- Zweitens: Erstinstanzliche Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit (Trial Courts with Limited Jurisdiction). Diese sind zuständig für Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen größerer Bedeutung, außerdem werden Rechtsmittelsachen verhandelt.
- Drittens: Zwischengeschaltete Rechtsmittelgerichte (Intermediate Appelate Courts), deren primäre Aufgabe die Entlastung der obersten Gerichte ist.
- Viertens: Letztinstanzliche Gerichte (Courts of Last Resort), welche das "letzte Wort" in Fragen haben, die das Recht des jeweiligen Bundesstaates betreffen.

3. Verhältnis der Bundesgesetze zu den Gesetzen der Bundesstaaten

Maßgeblich ist Art. 6, der als "oberster Grundsatz" des USamerikanischen Rechtssystems bezeichnet wird. Danach stellen die Verfassung und die Bundesgesetze, welche in Einklang mit der Verfassung erlassen wurden, das oberste Gesetz des Landes ("supreme Law of the Land") dar, sodass die Richter eines jeden Bundesstaates entsprechend gebunden sind. Es gibt aber auch Bereiche, die nicht gemäß Art. 1 Abschn. 8 der Gesetzgebungskompetenz des Kongress (s.o. III. 3.) unterliegen. Der 10. Verfassungszusatz besagt wörtlich: "Machtbefugnisse, die von der Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen noch den Einzelstaaten entzogen werden, bleiben den Einzelstaaten [...] vorbehalten". Somit sind für große Teile der Rechtsgebiete, die das tägliche Leben der Bürger bestimmen, z.B. Vertrags-, Straf- oder auch Familienrecht, die Gerichte der einzelnen Bundestaaten zuständig.

Die rechtsprechende Gewalt maßgeblich beeinflusst hat John Adams (geboren 1735 in Braintree, gestorben 1826 in Quincy).

Adams studierte zunächst Theologie in Harvard und arbeitete parallel als Lehrer, entschied sich aber nach kurzer Zeit, Anwalt zu werden. In diesem Beruf erlangte er Prominenz, z.B. durch die Verteidigung der Beteiligten des Boston Massakers vom 5.3.1773. Seine Leidenschaft galt Büchern, er verfügte über eine Sammlung mit mehreren tausend Titeln. Außerdem war er ein hervorragender Autor und überzeugter Anhänger des Puritanismus. Die Unabhängigkeitserklärung wurde zwar überwiegend von Thomas Jefferson formuliert, inhaltlich jedoch mindestens ebenso von Adams beeinflusst. Zudem war er Autor der Verfassung von Massachusetts. Adams' Karriere gipfelte darin, dass er von 1797 bis 1801 als zweiter Präsident der Vereinigten Staaten fungierte. In seine Amtszeit fiel z.B. die Beendigung des Quasi-Krieges mit Frankreich (1798-1800). Außerdem ernannte er John Marshall zum Vorsitzenden Richter am SCOTUS. Marshall übte dieses Amt von 1801 bis 1835 aus und gilt als einer der einflussreichsten, wenn nicht der bedeutendste Richter in der Geschichte der Vereinigten Staaten.

Wäre es nach Adams gegangen, hätten die USA heute ein anderes Staatswappen: Er sprach sich für eine Darstellung des Herkules aus, umgeben von der Tugend und der Faulheit. Adams selbst räumte später ein, der Vorschlag sei ungeeignet gewesen.
